Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2025/0101(COD)

21.11.2025

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene
(COM(2025)0186 – C10-0069/2025 – 2025/0101(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Marco Tarquinio

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Einleitung

Auch wenn die Bemühungen um eine Harmonisierung der Listen sicherer Herkunftsländer als positiver Schritt hin zu einem gemeinsamen EU-Asylsystem angesehen werden können, können die meisten der in der von der Kommission vorgeschlagenen Liste aufgeführten Länder nicht als „sicher“ angesehen werden. Gut belegte anhaltende Menschenrechtsverletzungen, zu denen unter anderem die Bedrohung der Meinungsfreiheit, politische Repression, geschlechtsspezifische Gewalt und die Verfolgung hilfsbedürftiger Gruppen zählen, sprechen gegen eine solche Einschätzung.

Der Änderungsvorschlag der Kommission birgt die Gefahr, dass das in Artikel 47 der Charta der Grundrechte garantierte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für Asylbewerber untergraben wird, und stellt eine Form der Auslagerung der Verpflichtungen dar, die der EU im Bereich des internationalen Schutzes zukommen. De facto wird mit dem Vorschlag die Verantwortung auf Drittländer verlagert und gleichzeitig der Zugang zu fairen und wirksamen Asylverfahren in der EU geschwächt.

Wesentliche Verfahrensgarantien fehlen

Das Konzept des „sicheren Herkunftsland“ beruht auf einer widerlegbaren Sicherheitsvermutung, durch die die Beweislast auf den Antragsteller verlagert wird und die als Grundlage für beschleunigte Verfahren und für Verfahren an der Grenze dient. Ein derartiger Ansatz untergräbt die Rechtssicherheit insofern, als er

a) den Grundsatz der individuellen Prüfung des Asylantrags – den Eckpfeiler des Flüchtlingsrechts – aushöhlt, wonach jeder Antragsteller Anspruch darauf hat, dass sein Antrag auf Begründetheit geprüft wird;

b) es ermöglicht, Fristen zu verkürzen, den Zugang zu Informationen und Rechtsbeistand einzuschränken und die Annahme zu tätigen, dass Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, wodurch die Möglichkeiten für Asylbewerber, ihren Fall darzulegen, eingeschränkt werden;

c) in Verbindung mit der Abschaffung der automatischen aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen ablehnende Entscheidungen, wie in der Asylverfahrensverordnung[1] vorgesehen, die Gefahr birgt, dass Antragsteller nach einem beschleunigten Verfahren abgeschoben werden, noch bevor ein entsprechendes gerichtliches Verfahren vollständig abgeschlossen ist.

Die Kommission hat es sogar versäumt, alle für die Bestimmung sicherer Drittländer herangezogenen Kriterien und Quellen zu veröffentlichen. Diese mangelnde Transparenz hat zur Folge, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in schwerwiegender Weise untergraben wird und die notwendigen Verfahrensgarantien nicht gegeben sind, da sowohl die Möglichkeiten der Antragsteller, Entscheidungen anzufechten, als auch die Fähigkeit der

[1] Verordnung (EU) 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU.

Justizbehörden, diese zu überprüfen, eingeschränkt werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seinem aktuellen Urteil vom 1. August 2025 (Rechtssache C-758/24) darauf hingewiesen, dass die Bestimmung eines Staates als sicherer Mitgliedstaat auf verlässlichen, aktuellen, transparenten und zugänglichen Quellen beruhen muss. Die Kommission hat ihre Quellen jedoch nicht veröffentlicht. Im Rahmen einer Konsultation nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ erhielten die Mitglieder des Europäischen Parlaments Zugang zu einschlägigen Unterlagen der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) über die ermittelten sicheren Herkunftsländer, die der Kommission im Hinblick auf diesen Vorschlag zur Verfügung gestellt worden waren. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament gegenüber keine weiteren Quellen klar angegeben oder offengelegt, und auch der Öffentlichkeit hat sie keine weiteren Quellen zugänglich gemacht.

Das Kriterium der EU-weiten Anerkennungsquote von 20 %

Eine Unionspolitiker Anerkennungsquote von 20 % als Grenzwert für die Einstufung eines Landes als sicher heranzuziehen, ist aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

a) Eine Anerkennungsquote von 1:5 ist alles andere als vernachlässigbar, sondern zeigt, dass ein erheblicher Teil der Antragsteller tatsächlich Schutz benötigt;

b) unter den Mitgliedstaaten gibt es bei den Anerkennungsquoten möglicherweise beträchtliche Unterschiede;

c) auch wenn die Anerkennungsquote insgesamt niedrig ist, können gefährdete Personengruppen wie Frauen, TILGBAR-Personen sowie ethnische und religiöse Minderheiten einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sein, verfolgt zu werden oder einen ernsthaften Schaden zu erleiden;

d) auch wenn eine allgemeine Sicherheitsvermutung besteht, können bestimmte Regionen innerhalb eines Landes unsicher sein.

Aus diesen Gründen kann die Korrelation zwischen der Anerkennungsquote von 20 % und dem Begriff der „Sicherheit“ nicht als tragfähige Grundlage für eine Aufnahme in die Liste dienen.

Bewerberländer

Der Status als Bewerber reicht nicht aus, um festzustellen, dass ein Land sicher ist. Bei den Kopenhagener Kriterien handelt es sich um Orientierungskrisen für den EU-Beitritt und nicht etwa um eine gründliche Bewertung der Lage der Menschenrechte zu dem Zeitpunkt, zu dem der Status als Bewerber zuerkannt wird.

Darüber hinaus sollte die Kommission im Zusammenhang mit den Voraussetzungen Gefahren wie die systematische Diskriminierung von Minderheiten, Rückschritte bei der Demokratie oder den Ausbruch bewaffneter Konflikte berücksichtigen, die während des Beitrittsprozesses auftreten können.

Mögliche Bewerberländer für eine EU-Mitgliedschaft

Die für die Bewerberländer verwendete Methodik sollte auch für mögliche Bewerberländer gelten.

Weitere Ursprungsländer

Auf der Grundlage von Informationen der EUAA und anderer einschlägiger Organisationen gibt es keinen hinreichenden Grund, Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsländer einzustufen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten unterbreitet dem federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Bestimmung eines Drittstaats als sicheres Herkunftsland setzt voraus, dass die in Artikel 61 der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates darstellen, und es ist daher weiterhin geboten, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Die Mitgliedstaaten dürfen das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden, wenn der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände	(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates darstellen, und es ist daher weiterhin geboten, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Die Mitgliedstaaten dürfen das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden, wenn der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung ***unter den in Kapitel II***

vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf ihn nicht anwendbar ist, und wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte. Die Anwendung des Konzepts im Rahmen der Einzelfallprüfung lässt die Tatsache unberührt, dass sich bestimmte Kategorien von Antragstellern in den bestimmten Drittstaaten in einer besonderen Situation befinden und daher begründete Furcht vor Verfolgung haben oder für sie eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegten Garantien keine Umstände vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf ihn nicht anwendbar ist, und wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte. Die Anwendung des Konzepts im Rahmen der Einzelfallprüfung lässt die Tatsache unberührt, dass sich bestimmte Kategorien von Antragstellern***, wie TILGBAR-Personen, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidiger, religiöse und ethnische Minderheiten, politische Aktivisten, Staatenlose und Journalisten,*** in den bestimmten Drittstaaten in einer besonderen Situation befinden und daher begründete Furcht vor Verfolgung haben oder für sie eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Beurteilung der Lage in anderen Drittstaaten werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, ***einschließlich*** Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur“), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen, herangezogen. Bei der Beurteilung wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer	(5) Zur Beurteilung der Lage in anderen Drittstaaten werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, ***darunter etwa*** Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur“), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen***, einschließlich unabhängiger nicht staatlicher Menschenrechtsorganisationen***, herangezogen. Bei der Beurteilung wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348

gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] Rechnung getragen.

ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] Rechnung getragen. ***Die Quellen sollten zugänglich, transparent, verlässlich und aktuell sein, auch um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und angemessene Verfahrensgarantien sicherzustellen.***

[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).

[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Den EU-Verbraucherländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. ***Daher*** kann der Schluss gezogen werden, dass ***die*** Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerbendes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden sollten, ***es sei denn***, die folgenden	(6) Den EU-Verbraucherländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer ***zum Zeitpunkt der Zuerkennung ihres Status*** Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. ***Es*** kann der Schluss gezogen werden, dass Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerbendes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer ***im Sinne der Verordnung***

Umstände ***sind*** gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen; ***oder die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über 20 %.***

(EU) 2024/1348 betrachtet und entsprechend als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene bestimmt werden ***können. Der EU-Beitritt ist jedoch kein linearer Prozess. In den Verbraucherländern kann es zu Rückschritten in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie zu erheblichen Verzögerungen oder einem faktischen Einfrieren der EU-Beitrittsverhandlungen kommen. Daher*** sollten ***Drittstaaten***, ***denen der Status eines EU-Bewerbendes zuerkannt wurde***, ***nicht als sichere Herkunftsländer bestimmt werden, wenn*** die ***fortlaufende druckerspezifische Überprüfung ergibt, dass die in Artikel 61 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder dass einer der*** folgenden Umstände gegeben ***ist***: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor ***oder wurden große Rückschritte in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte verzeichnet, wobei hierzu auch der Fall gehört, dass die Beitrittsverhandlungen ausgesetzt oder eingefroren wurden***; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen;

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung	(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung

(EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie TILGBAR-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.	(EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie TILGBAR-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen ***und ethnischen*** Minderheiten***, politischen Aktivisten, Staatenlosen*** und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Es sollte betont werden, dass das Migration- und Asylpaket als umfassender Ansatz für die Steuerung von Migration und Asyl eine wichtige Rolle spielt, wobei der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten für die Wahrung der Menschenrechte gewahrt und denjenigen, die tatsächlich humanitären Schutz benötigen, dieser Schutz gewährt werden muss. Daher ist es von größter Bedeutung, dass die Teile des Migration- und Asylpakets, die bereits angewandt werden können, rasch angewandt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17b) Es sollte betont werden, dass der Zweck des Verfahrens an der Grenze darin besteht, das System zu entlasten, was die Bearbeitung von Asylverfahren betrifft. Ziel ist es, denjenigen, die Anspruch auf internationalen Schutz haben, besseren und schnelleren Schutz zu bieten, indem sie innerhalb des Systems frühzeitig ermittelt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Diese Verordnung ***steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen***, die ***insbesondere mit*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***anerkannt wurden***.	(23) Diese Verordnung ***muss unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte angewandt werden***, die ***in*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***und insbesondere in deren Artikeln 18, 19 und 47 verankert sind***.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Artikel 62 ***Absatz 1*** wird wie folgt geändert:	(1) Artikel 62 wird wie folgt geändert:

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Einleitung
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz ***1 erhält folgende Fassung***:	a) ***Folgender*** Absatz ***1a wird eingefügt***:

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Länder, denen der Status eines Bewerbendes für den Beitritt zur Union zuerkannt wurde, ***werden*** auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt, es sei denn, einer der folgenden Umstände ***ist*** gegeben:	***(1a) Im Einklang mit Absatz 1 und unbeschadet Absatz 4 werden*** die Länder, denen der Status eines Bewerbendes für den Beitritt zur Union zuerkannt wurde, auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt, es sei denn, ***laut der druckerspezifischen Überprüfung sind*** einer ***oder mehrere*** der folgenden Umstände gegeben:

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder	a) In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder

innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor;	innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor ***oder wurden große Rückschritte in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte verzeichnet, wobei hierzu auch der Fall gehört, dass die Beitrittsverhandlungen eingefroren oder offiziell ausgesetzt wurden***;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen Antragstellern aus dem Land – entweder Staatsangehörigen des betreffenden Landes oder, im Falle Staatenloser, Personen, die ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land hatten – internationaler Schutz gewährt wird, beträgt nach den neuesten verfügbaren Euros tat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt über 20 %.	***entfällt***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Einleitung
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz ***1a*** wird eingefügt:	b) Folgender Absatz ***1b*** wird eingefügt:

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Die in Anhang II aufgeführten Drittstaaten ***werden*** auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt.	***(1b) Im Einklang mit Absatz 1 und unbeschadet Absatz 4 werden*** die in Anhang II aufgeführten Drittstaaten auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Artikel 62 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Kommission überprüft ***die Lage in den Drittstaaten, die als sichere Herkunftsländer bestimmt wurden,*** mit Unterstützung der Asylagentur und auf Grundlage der ***Informationsquellen gemäß*** Artikel 61 Absatz 3.	(2) Die Kommission überprüft mit Unterstützung der Asylagentur und auf Grundlage der ***in*** Artikel 61 Absatz 3 ***genannten anderen Informationsquellen fortlaufend***, ***ob die in Artikel 61 festgelegten Bedingungen und einer der in den Buchstaben a oder b genannten Umstände auf einen Drittstaat zutreffen, der bereits als sicheres Herkunftsland gilt***.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anhang I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er in seine Stellungnahme Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die er bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
European Council on Refugees and Exiles (ECRE)
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich der Verfasser der Stellungnahme verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0186 – C10-0069/2025 – 2025/0101(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.6.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 16.6.2025
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Marco Tarquinio 1.9.2025
Prüfung im Ausschuss	24.9.2025
Datum der Annahme	20.11.2025
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 –: 8 0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Petras Auštrevičius, Wouter Beke, Adam Bielan, Ľuboš Blaha, Ioan-Rareş Bogdan, Grzegorz Braun, Sebastião Bugalho, Tobias Cremer, Loucas Fourlas, Michael Gahler, Christophe Gomart, Bernard Guetta, Hana Jalloul Muro, Sandra Kalniete, Łukasz Kohut, Ondřej Kolář, Rihards Kols, David McAllister, Sven Mikser, Francisco José Millán Mon, Kostas Papadakis, Tonino Picula, Thijs Reuten, Nela Riehl, Nacho Sánchez Amor, Mounir Satouri, Villy Søvndal, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Marta Temido, Cristian Terheş, Riho Terras, Hermann Tertsch, Hilde Vautmans
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jaume Asens Llodrà, Krzysztof Brejza, Seán Kelly, Alessandra Moretti, Hans Neuhoff, Marjan Šarec, Sven Simon, Marco Tarquinio, Matthieu Valet
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder gemäß Art. 216 Abs. 7 der Geschäftsordnung	Juan Fernando López Aguilar, Jan-Christoph Oetjen, Paulius Saudargas, Günther Sidl, Dimitris Tsiodras, Juan Ignacio Zoido Álvarez

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

35	+
PPE	Wouter Beke, Ioan-Rareş Bogdan, Krzysztof Brejza, Sebastião Bugalho, Loucas Fourlas, Michael Gahler, Christophe Gomart, Sandra Kalniete, Seán Kelly, Łukasz Kohut, Ondřej Kolář, David McAllister, Francisco José Millán Mon, Paulius Saudargas, Sven Simon, Riho Terras, Dimitris Tsiodras, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Petras Auštrevičius, Bernard Guetta, Jan-Christoph Oetjen, Marjan Šarec, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Hilde Vautmans
S&D	Tobias Cremer, Hana Jalloul Muro, Juan Fernando López Aguilar, Sven Mikser, Alessandra Moretti, Tonino Picula, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Günther Sidl, Marco Tarquinio, Marta Temido

8	-
ECR	Adam Bielan, Rihards Kols, Cristian Terheş
ESN	Hans Neuhoff
NI	Grzegorz Braun, Kostas Papadakis
PfE	Hermann Tertsch, Matthieu Valet

5	0
NI	Ľuboš Blaha
Verts/ALE	Jaume Asens Llodrà, Nela Riehl, Mounir Satouri, Villy Søvndal

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung